

Antrag der Gemeinde Neusorg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für einen Gewässerausbau – Bachverlegung des Höllbachs im Zuge des Brückenneubaus der Gemeindeverbindungsstraße Weihermühle- Lochau

I. Aktenvermerk:

Die Gemeinde Neusorg plant die Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße Weihermühle – Lochau. Diese überquert im Bestand den Höllbach, der hier nicht mehr als ein natürliches Gewässer sondern nur noch als Mühlkanal besteht. Außerdem ist dort eine Flutmulde die in einem Bach mündet. Über letztere findet der wesentliche Hochwasserabfluss statt. Der Höllbach/Mühlkanal wird unterhalb der Gemeindeverbindungsstraße über ein Wehr mit Absturz wieder in die Talsenke geführt und verläuft von dort als naturnäheres Gewässer weiter.

Im Zuge der Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße und der entsprechenden Brückenbauwerke soll der Höllbach schon vor der Gemeindeverbindungsstraße wieder in das Tal geführt werden. Es soll eine ökologische Aufwertung erfolgen und - soweit es die Höhenverhältnisse erlauben - soll die ökologische Durchgängigkeit verbessert werden. Der vorhandene Mühlkanal soll zukünftig nur noch über ein DN500-Rohr mit einer reduzierten Wassermenge beschickt werden.

Als Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind entlang des neuen Bachverlaufs Gehölzpflanzungen und die Anlage einer Hochstaudenflur vorgesehen.

Die Verlegung des Höllbachs stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar, die der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung bedarf.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen naturnahen Ausbau des Höllbachs, so dass nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Der Antrag besteht aus einem Erläuterungsbericht, Ausführungen zur Umweltverträglichkeit, mehreren Karten (Übersichtskarte, Karten zur Bestandssituation, Regelquerschnitt Gewässerausbau, Schnitt Ausleitungsschwelle, durchgehende Sohle), der Zustimmungserklärung des Triebwerksbetreibers, einer hydrotechnischen Berechnung und einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Zusätzlich stehen noch die umweltbezogenen Informationen aus dem Fachinformationssystem FINWeb zur Verfügung.

Hinsichtlich der Schutzgüter in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Das Ausbaivorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem SPA-Gebiet und grenzt auch nicht an.
Naturschutzgebiete	Im Bereich des Ausbaivorhabens befindet sich kein Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Der Ausbau findet auf Grundstücken statt, die im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steinwald liegen. Laut dem LBP sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

	Entsprechende Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf den betroffenen Grundstücken
Gesetzlich geschützte Biotope	Entlang des Höllbachs befinden sich mehrere Biotope (vgl. beigefügtes Luftbild mit Eintragung). Aus den Karten und dem LBP ist aber zu entnehmen, dass die eigentliche Bautätigkeit außerhalb der Biotope stattfindet und diese dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Gegenteil, der aktuell gradlinig verlaufende Bach mit Wehrabsturz wird ökologisch ausgebaut und die Durchgängigkeit wird verbessert. Es soll eine Hochstaudenflur wiederhergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der Biotope ist nicht zu befürchten.
Wasserschutzgebiete	Die Grundstücke befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind nicht betroffen.

Weiter ergibt sich aus den Unterlagen, dass durch die Maßnahme Ziele des ABSP-Schwerpunktgebiets „Fichtelnaabtal“, nämlich die Rücknahme von Uferverbauungen und Begradigungen, sowie die Reaktivierung einer naturnahen Hochwasserdynamik umgesetzt werden.

Durch das Vorhaben ergibt sich letztendlich eine ökologische Aufwertung.

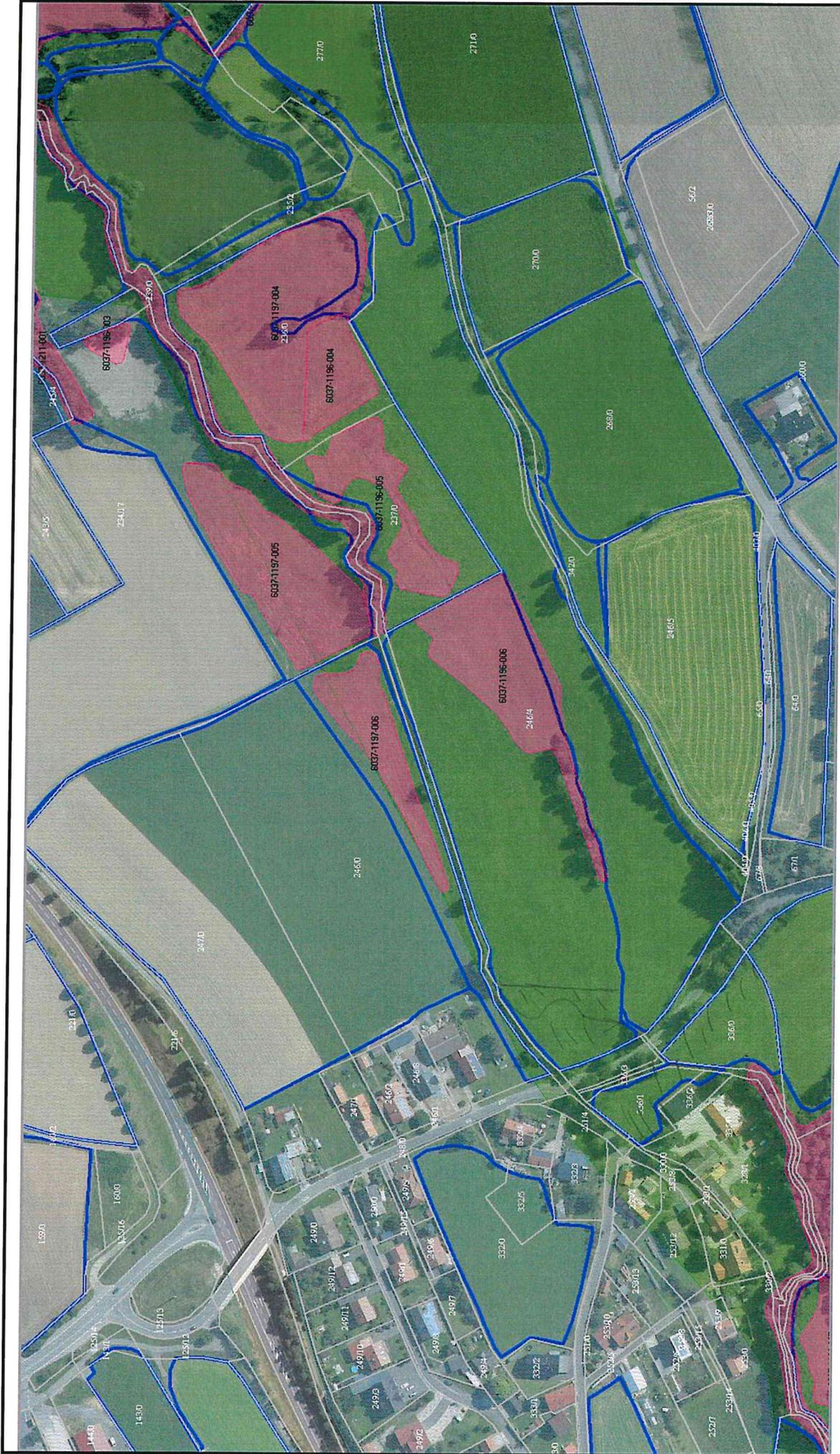
**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich zu dem Ergebnis, dass durch die Bachverlegung des Höllbachs im Bereich Weihermühle, keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 09.11.2020  
Landratsamt Tirschenreuth



Üblacker



Ausbau Höllbach im Zuge des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße Weihermühle - Lochau

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

== = Wirkungsbereich d. Vorhabens

} = ungefähre Verlauf des „Neuen“ Bachlaufs

Maßstab 1:2.998 - 1 cm entspricht 29,98 m



05.11.20  
U. Bauer

